

Verjährung und Gewährleistungsfristen

Wie lange hat mein Kunde Ansprüche wegen Mängeln?

1. Gewährleistungsfrist und Verjährung – ein Unterschied?

Bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 kannte das BGB den Begriff „Gewährleistung“. Seit der Schuldrechtsreform spricht das Gesetz nicht mehr von Gewährleistung, sondern von Mängelansprüchen, meint aber im Wesentlichen dasselbe; auch deshalb hat sich umgangssprachlich der Begriff Gewährleistung gehalten, der auch hier für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verwendet wird.

Wie die meisten Ansprüche unterliegen auch Mängelansprüche (Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens-

ersatz) der Verjährung, können also nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden. Eine begrifflich von der Verjährung von Mängelansprüchen unterschiedene Gewährleistungsfrist kennt das Gesetz nicht; vielmehr entspricht die umgangssprachlich so genannte Gewährleistungsfrist der Verjährung der Mängelansprüche.

Die Bestimmung der zutreffenden Gewährleistungsfrist ist nicht immer ganz einfach, da es, abhängig von dem jeweiligen Vertragsgegenstand, unterschiedlich lange Fristen gibt, die zudem noch zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen.

2. Übersicht

Vertragsgegenstand (Beispiele)	Rechtliche Einordnung	Beginn der Gewährleistungsfrist	Dauer der Gewährleistungsfrist
Lieferung von Fußmatten, Läufer und anderen Gegenständen, die üblicherweise nicht mit einem Bauwerk verbunden werden	Kauf	Tag der Ablieferung	2 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
(Bloße) Lieferung von Parkett, Teppichboden, elastischem Bodenbelag, Spachtelmasse, Kleber und anderen Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise mit einem Bauwerk verbunden werden	Kauf von Bauprodukten	Tag der Ablieferung	5 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
Lieferung und Montage einer Standard-Gardine	Kauf mit Montageverpflichtung	Tag der Ablieferung	2 Jahre (§ 650 i.V.m. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
Individuelle Anfertigung und (bloße) Lieferung einer Gardine	Werkliefervertrag	Tag der Ablieferung	2 Jahre (§ 650 i.V.m. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
Individuelle Anfertigung, Lieferung und Montage einer Gardine	Werkliefervertrag mit Montageverpflichtung	Tag der Ablieferung	2 Jahre (§ 650 i.V.m. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
Reparatur einer defekten Markise beim Kunden	BGB-Werkvertrag	Tag der Abnahme	2 Jahre (§ 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
Verlegung von Parkett, LVTs, Teppichboden etc., VOB/B wirksam vereinbart	VOB/B-Werkvertrag	Tag der Abnahme	4 Jahre (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B)
Verlegung von Parkett, LVTs, Teppichboden etc., VOB/B nicht oder nicht wirksam vereinbart	BGB-Bauvertrag	Tag der Abnahme	5 Jahre (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB)

3. Wann und wie verlängert sich die Gewährleistungsfrist?

a) Anerkenntnis von Gewährleistungsansprüchen

Wenn der Schuldner (hier derjenige, der zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist) den Gewährleistungsanspruch anerkennt, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt dieses Anerkenntnisses neu.

Ein derartiges Anerkenntnis liegt regelmäßig in einer Mangelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Mangelbeseitigungsarbeiten beginnt für diesen Mangel die oben aufgeführte Gewährleistungsfrist erneut.

Wichtig zu wissen: Nach der so genannten „Symptomtheorie“ des Bundesgerichtshofs (BGH) erstreckt sich dieses Anerkenntnis nicht nur auf das konkret beseitigte Mangelsymptom, sondern auf alle Mängel, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Beispiel:

Bei einem Mehrschichtparkett löst sich innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme die Deckschicht des Parketts im Kinderzimmer. Das Parkett war herstellerseitig nicht ordnungsgemäß geklebt. Der Parkettleger beseitigt den Mangel im Kinderzimmer. 6 Jahre nach Abnahme zeigt sich derselbe Mangel auch im Wohnzimmer. Hier spricht viel dafür, dass die Mangelbeseitigung im Kinderzimmer auch die Gewährleistungsfrist für den Mangel im Wohnzimmer hat neu beginnen lassen.

b) Verhandlungen über Gewährleistungsansprüche

Verhandlungen über Gewährleistungsansprüche ohne ein im Rahmen dieser Verhandlungen ausgesprochenes Anerkenntnis (siehe oben) führen noch nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist, sondern lediglich zu deren Hemmung, d. h. die Zeit der Verhandlungen wird in die Gewährleistungsfrist nicht eingerechnet; faktisch verlängert sich die Frist um diese Zeit.

c) Gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Auch die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen führt zu einer Hemmung der Gewährleistungsansprüche für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Dies gilt insbesondere für

- die Klage auf Mangelbeseitigung bzw. Vorschuss zur Mangelbeseitigung
- das selbstständige Beweisverfahren wegen Mängeln und
- die Streitverkündung in einem der genannten Verfahren.

d) Besonderheit beim VOB/B-Vertrag

Wenn in einem Werkvertrag die VOB/B wirksam vereinbart ist, kann auch ein schriftliches Verlangen auf Mangelbeseitigung im Ergebnis zu einer Verlängerung der Gewährleistung führen. Gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B bewirkt die Aufforderung zur Mangelbeseitigung eine Verjährung von Gewährleistungsansprüchen innerhalb von 2 Jahren ab Zugang des schriftlichen Verlangens, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist von 4 Jahren endet.

Eine Aufforderung zur Mangelbeseitigung, die kurz vor Ablauf der Regelfrist erfolgt, kann daher die Gewährleistung beim VOB/B-Vertrag auf fast 6 Jahre verlängern.

KONTAKT

**Rechtsanwaltskanzlei
Martin Kuschel**

Tel.: 02722-634496

Mail: info@RA-Kuschel.eu